

Verordnung des BMF betreffend die elektronische Einreichung von Anbringen im Zusammenhang mit steuerlichen Erleichterungen aufgrund des Coronavirus

Wesentlicher Inhalt:

- Bestimmte Anbringen können befristet **bis 31. Mai 2020** vereinfacht per E-Mail an den Postkorb corona@bmf.gv.at eingereicht werden (nach dem allgemeinen Steuerverfahrensrecht sind ansonsten Anbringen per E-Mail grundsätzlich nicht möglich)
- Dies gilt **rückwirkend per 15. März 2020**
- Für folgende Anbringen ist dieses vereinfachte Verfahren möglich (für alle übrigen Anbringen gilt nach wie vor das allgemeine Steuerverfahrensrecht):
 - Anträge auf Herabsetzung der Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen
 - Anregungen auf Abstandnahme von der Festsetzung von Nachforderungszinsen
 - Ansuchen um Stundung oder Ratenzahlung
 - Anregungen auf Abstandnahme von der Festsetzung von Stundungszinsen
 - Antrag auf Herabsetzung oder Nichtfestsetzung von Säumniszuschlägen
 - Anträge auf Zulassung eines Sondervergällungsmittels gemäß § 17 Abs. 6 AlkStG
 - Anträge auf Zulassung bzw. Änderung eines Freischeiners für Alkohol gemäß § 11 AlkStG
 - Anträge auf Änderung oder Ergänzung von Bewilligungen von Alkohollagern gemäß § 32 AlkStG
- Wird ein Anbringen per E-Mail eingereicht, ist das Original des Anbringens vor Einreichung zu unterschreiben und sieben Jahre zu Beweis Zwecken aufzubewahren.

Link zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die elektronische Einreichung von Anbringen im Zusammenhang mit steuerlichen Erleichterungen aufgrund des Coronavirus:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011095>